

V e r o r d n u n g

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Niederaichbach

Auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Niederaichbach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen, Anschlagstafeln oder Flächen (siehe **Anlage Nr. 1**) angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne von § 1 sind Projektionen, Plakate, Zettel, Fahnen oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Weiterhin ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände sowie öffentlich-rechtlicher bzw. kirchlicher Vereinigungen ausgehängt werden. Diese können nach Anzeige bei der Gemeinde Niederaichbach auf von dieser zur Verfügung gestellten Bauzäunen an den in der **Anlage Nr. 2** beschriebenen Örtlichkeiten angebracht werden.

- (3) Zum Zwecke der Wahlwerbung wird die Gemeinde rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl bzw. dem jeweiligen Volksbegehren/Volksentscheid oder Bürgerbegehren/Bürgerentscheid an den in der **Anlage Nr. 3** beschriebenen Stellen Plakatflächen zum Anbringen von Anschlägen aufstellen. Jeder politischen Gruppierung wird hierbei die gleiche Fläche zur Verfügung gestellt. Für Kommunalwahlen werden nochmals zusätzlich Plakatflächen insbesondere für Kandidaten aus dem Gemeindegebiet an den in der **Anlage Nr. 4** aufgeführten Örtlichkeiten angebracht.
- (4) Für die unter den Abs. 2 und 3 genannten Ausnahmen sind die nachstehenden Plakatierungsfristen zu beachten:
- a) für örtliche Veranstaltungen vom 56. Tag vor dem Ereignis bis zum 7. Tag danach;
 - b) für Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirks-, Kommunalwahlen und Volksentscheiden vom 42. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach;
 - b) bei Volks- und Bürgerbegehren vom 14. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsfrist;
 - c) bei Bürgerentscheiden vom 28. Tag vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.
- (5) Die Gemeinde Niederaichbach behält sich vor, in begründeten Einzelfällen trotz Bestehens eines der vorgenannten Ausnahmetatbestände das Anbringen eines öffentlichen Anschlags zu untersagen. Gleichmaßen kann die Gemeinde Niederaichbach auf Antrag durch Beschluss des Gemeinderats insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Niederaichbach kann die Beseitigung widerrechtlich angebrachter öffentlicher Anschläge anordnen.
- (2) Öffentliche Anschläge können kostenpflichtig zu Lasten des für den Anschlag Verantwortlichen entfernt werden, wenn eine nach Abs. 1 erfolgte Anordnung nicht befolgt wird.
Eine Entfernung kann ferner erfolgen, wenn die Ermittlung des für den Anschlag Verantwortlichen nicht zumutbar ist.
- (3) Öffentliche Anschläge mit verfassungsfeindlichem, sexistischem, unmoralischem, jugendgefährdendem oder die Völkerverständigung verletzendem Inhalt sind verboten und werden unverzüglich gegen Kostenpflicht des Verantwortlichen von der Gemeinde Niederaichbach entfernt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge widerrechtlich dieser Verordnung anbringt oder anbringen lässt bzw. gegen die Plakatierungsfristen verstößt, sowie die jeweiligen Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung ist stets widerruflich.

Niederaichbach, den 21.01.2020

Josef Klaus
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde durch Niederlegung im Rathaus Niederaichbach vom 21.01.2020 bis 05.02.2020 bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 21.01.2020, die an diesem Tag an den Gemeindetafeln angeschlagen wurde, hingewiesen.
Niederaichbach, den

Schmitt

Anlage 1: Öffentliche Anschlagstafeln

Karte Ortszentrum Niederaichbach



Karte Ortszentrum Oberaichbach



Karte Goldern



Karte Hüttenkofen

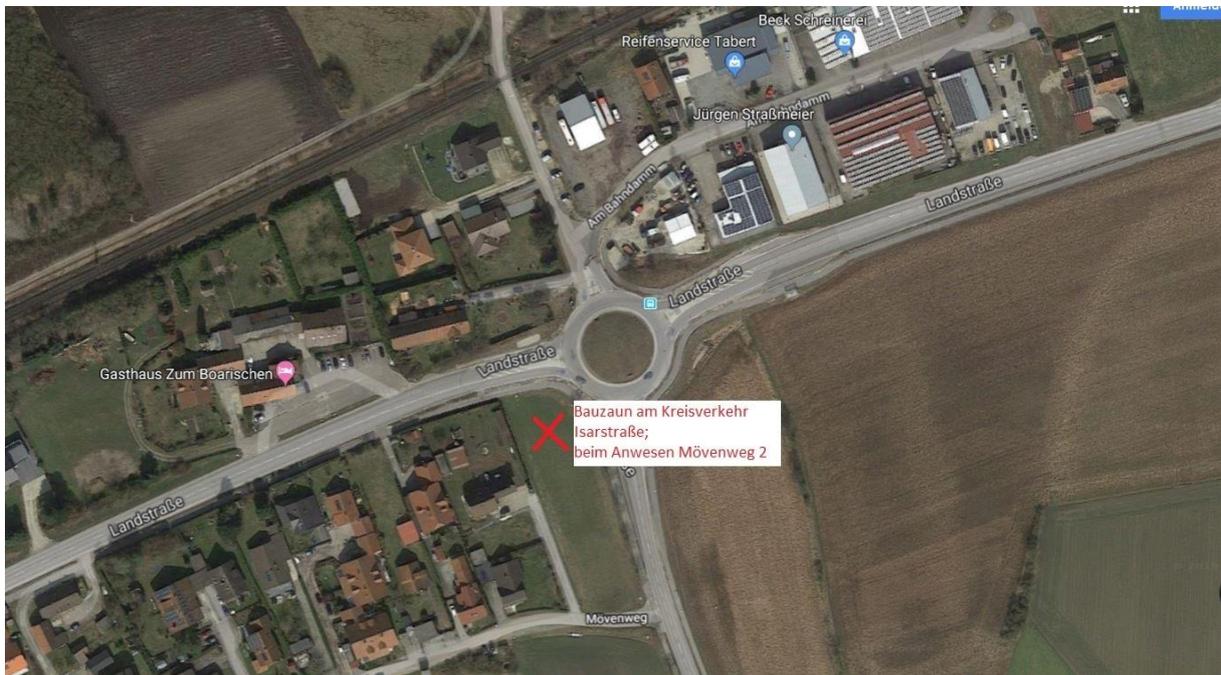


Karte Wolfsbach



Anlage 2:

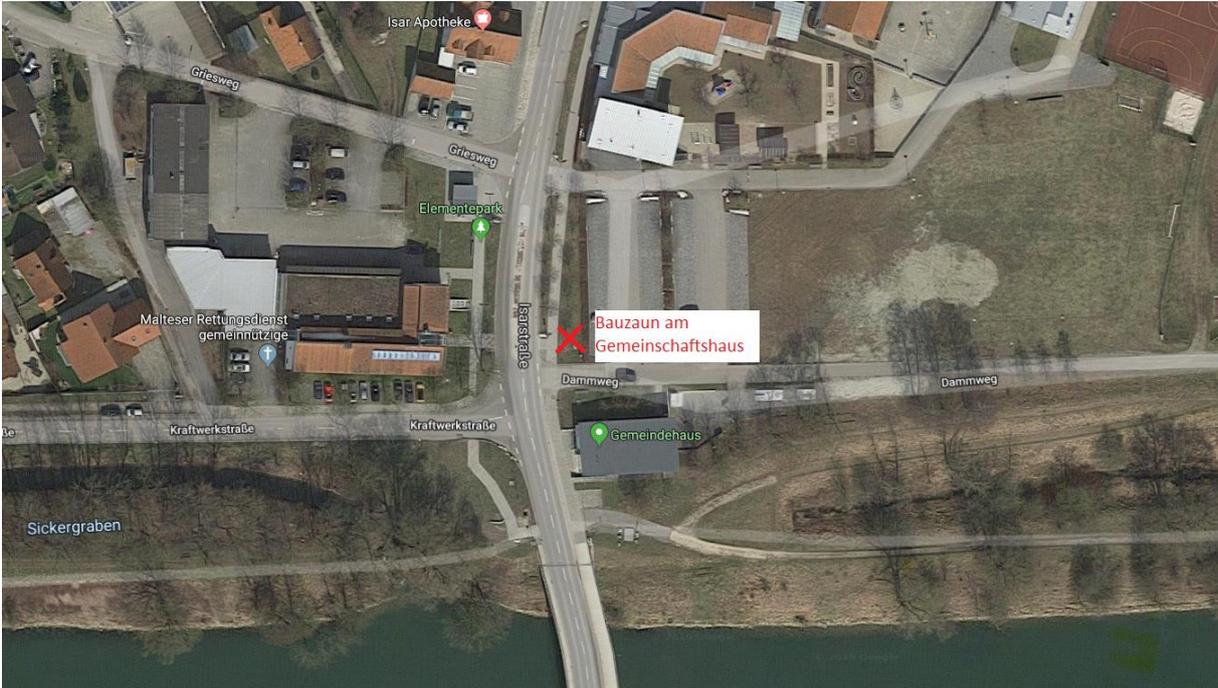
Bereich Kreisverkehr Isarstraße/Landstraße



Bereich Kreisverkehr Neumühlstraße/Landstraße



Bereich Parkplatz gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Niederaichbach



Anlage 4: Kommunalwahlen

Karte Ortszentrum Niederaichbach



Karte Ortszentrum Oberaichbach

